

Franckesche Stiftungen zu Halle

**Nach heutiger art wohleingerichtetes Brief-Buch/ in
welchem So wohl von beschaffenheit der deutschen briefe
und schreibart überhaupt, als auch von ...**

Placius, Johann Günther August

Nordhausen, Anno 1741

VD18 11785071

Gemeiner wechselbrief.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha33-1-214524

honoriret, wenn der dritte wechsel zettel eher kommen, als der erste und andere, und bezahlet worden, so gilt der erstere und andere nicht, sondern allein der dritte.

§. 11. Valuta heist entweder das baar geliehene geld selbst, oder der werth davon. Es sind also die worte Valuta empfangen, oder Valuta vergnügt, eben so viel, als wenn ich in obligationen mich der aussucht des nicht gezahlten oder empfangenen, oder in meinen nützen verwendeten geldes begebe.

§. 12. Ihm selbst oder ordre, ist so viel als man wolle das geld entweder dem gläubiger selbst zahlen, oder dem der den Wechsel in händen, und dazu vollmacht habe, die gelder zu heben.

§. 13. Indossirter Wechselbrief ist ein solcher, worauf man hinten seinen nahmen schreibt, und einem andern die zahlung zu empfangen anweist, siehe auch theil I. cap. 3.

§. 14. Trasirte Wechselbriefe, heissen eigentlich gezogene, oder solche wechsel, die unter viel, als 3. oder 4. personen vorgehen, da der eine den wechsel zwar annimt, aber weil er das geld entweder nicht hat oder nicht zahlen will, oder an einem andern fordern kan, solchen wechsel weiter trasirt oder fortweist.

§. 15. Wir gehen zu denen exempeln.

Gemeiner wechselbrief.

Ady Nordhausen, den 5. Febr. 1736. 212. rthl.
Current.

Auf diesen meinen sola wechselbrief zahle ich
nächst

nächstkünftige Leipziger Ostermesse die summa
2 212. rth. current an herrn Titium oder ordre,
des werths halber bin ich wohl vergnügt, thue zu
geſetzter zeit richtige zahlung und nehme GOTT zu
hülffe. Adieu.

Mercator.

Oder

Laus Deo, Stolberg, den 11. Jun. 1636. 157. rthr.
an feinen dritteln.

Von heute über jahr und tag zahle ich gegen die-
ſen meinen ſola wechſelbrief die ſumma 157.
rthr. guter drittel an herrn Mevium oder Com-
miſſ. Valuta habe an gerſte und korn von ihm wohl
erhalten. Zahle zu geſetzter zeit. GOTT befohlen.

NN.

Oder

Mit GOTT Jena, den 5ten Febr. 1732.
50. rthr. Current.

Von dato an über 6. wochen zahle an den herrn
Sempronium Kauf- und handelsmann hieſelbſt
die ſumma von 50. rthr. Valuta von demſelben.
Zahle zu geſetzter zeit, und unterwerffe mich dem
wechſelrechte, GOTT befohlen.

den 5ten Febr. 1732.

Mevius.

§. 16. Die worte an mich ſelbſt benehſt noch
maliger unterſchrift des nahmens und daci
ſind nicht eben bey ſolchen gemeinen wechſeln
nöthig

ll u s